

Artenschutz im Rahmen der Regionalplanung - am Beispiel Avifauna in der Region Mittelhessen -

Workshop der Stiftung Umweltenergierecht
„Windenergie und Artenschutzrecht“

Würzburg, 18. Juni 2019

Dr. Ivo Gerhards
Regierungspräsidium Gießen - Dezernat 31 Regionalplanung, Bauleitplanung





Gliederung

1. Rahmenbedingungen Windenergienutzung – Artenschutz in Hessen
2. Merkmale der Region Mittelhessen
3. Konzept Avifauna und Windenergienutzung – Vorgehensweise und Ergebnisse
 - a. Vorgehensweise
 - b. Schwerpunkträume außerhalb der VSG
 - c. VSG Vogelsberg
4. Herausforderungen
5. Fazit und Ausblick

Hinweis:

Der Vortrag gibt die persönliche Meinung des Referenten wieder.



Quelle: H. D. Kuhl



Rahmenbedingungen Windenergienutzung – Artenschutz in Hessen (I)

- Abschließende Steuerung der Windenergienutzung auf der Ebene der Region (Teilregionalplan Energie)
- Vorranggebiete (VRG WE) mit Ausschlusswirkung
- Flächenziel: ca. 2 % der Landes- bzw. Regionsfläche
- Windhöfliche Bereiche (Mindestwindgeschwindigkeit 5,75 m/s in 140 m Höhe)
- Naturschutzgebiete als hartes Ausschlusskriterium
- NATURA 2000 - Gebiete und Artenschutz als abwägungsfähige Restriktionen

Rahmenbedingungen Windenergienutzung – Artenschutz in Hessen (II)

- Schonung der Schwerpunktvorkommen WEA-sensibler Vogel- und Fledermausarten (Grundlage: landesweite Gutachten des HMWVL 2012) → Erhalt von stabilen Quellpopulationen dieser Arten





Merkmale der Region Mittelhessen

- im Wesentlichen Mittelgebirgslagen
- Waldanteil: ca. 41 % der Regionsfläche, v.a. siedlungsfern, in Kuppenlagen



- **Anteil von NATURA 2000-Gebieten:**
25% der Regionsfläche (davon VSG auf 19 % der Regionsfläche), z.T. sehr windhöfliche Bereiche (!)
- **Artenschutz:**
Verbreitungsschwerpunkt des Rotmilans, daneben u.a. Schwarzstorch, Uhu und windenergieempfindliche Fledermausarten



Konzept Avifauna und Windenergienutzung – Vorgehensweise und Ergebnisse





Vorgehensweise (I)

- Gegenstand der Regionalplanung: Vogelschutzgebiete + Schwerpunktorkommen windkraftempfindlicher Vogelarten, i.d.R. nicht Einzelorkommen
- Berücksichtigung des Artenschutzes in den VRG WE außerhalb der VSG und Schwerpunkträume im konkreten BImSchG-Verfahren (Abschichtung)
- Hauptaugenmerk: Rotmilan, Schwarzstorch; daneben Uhu, Schwarzmilan, Brut- und Rastvögel des Offenlandes



Quelle: Archiv Vogelschutzwarte HE/RP/SL



Vorgehensweise (II)

- Abgrenzung von **dauerhaften, großflächigen Lebensräumen** (Brut-, Nahrungs- und Rasthabitats) windkraftempfindlicher Vogelarten **in Ergänzung der VSG** zur Sicherung überlebensfähiger Populationen unter Berücksichtigung des Lebensraumpotenzials (Requisiten)
- zwei großflächige, in Teilen besonders windhöfliche **VSG** → **FFH-VU** für kumulative Wirkungen der VRG WE auf die Erhaltungsziele sowie **Integratives Gesamtkonzept** für das VSG „Vogelsberg“



Schwerpunkträume außerhalb der VSG (I)

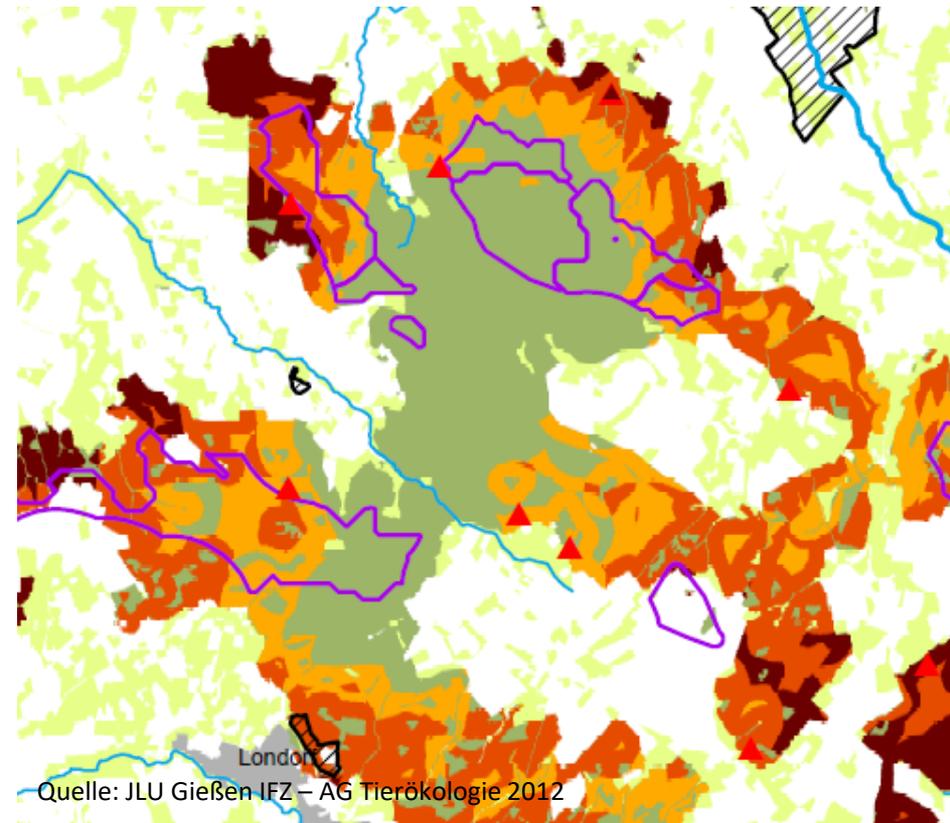
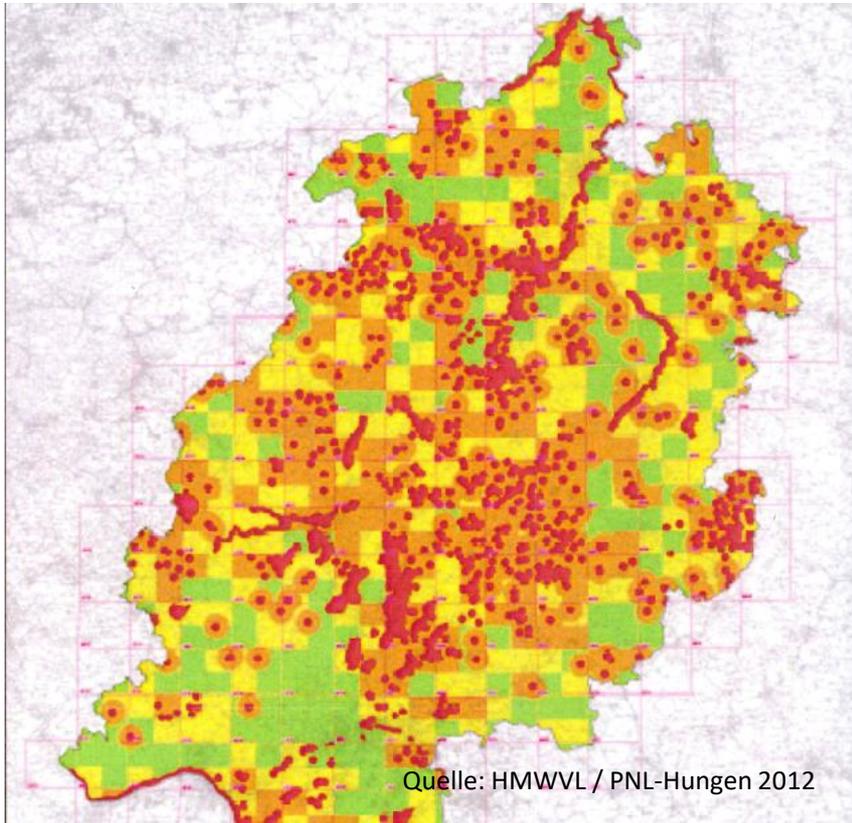
Wesentliche Datengrundlagen (a)

- Landesweites Gutachten relevante Räume für windkraftempfindliche Vogelarten (HMWVL / PNL-Hungen 2012)
- Artenhilfskonzepte Rotmilan, Schwarzstorch, Uhu und aktuelle Angaben der Staatlichen Vogelschutzwarte HE/RP/SL
- Untersuchung der JLU Gießen zur Habitataignung für den Rotmilan in Mittelhessen (IFZ – AG Tierökologie 2012)
- Aktuelle Angaben aus Stellungnahmen im Zuge der beiden Offenlegungen des Teilregionalplans und aus lfd. WEA-Genehmigungsverfahren



Schwerpunkträume außerhalb der VSG (II)

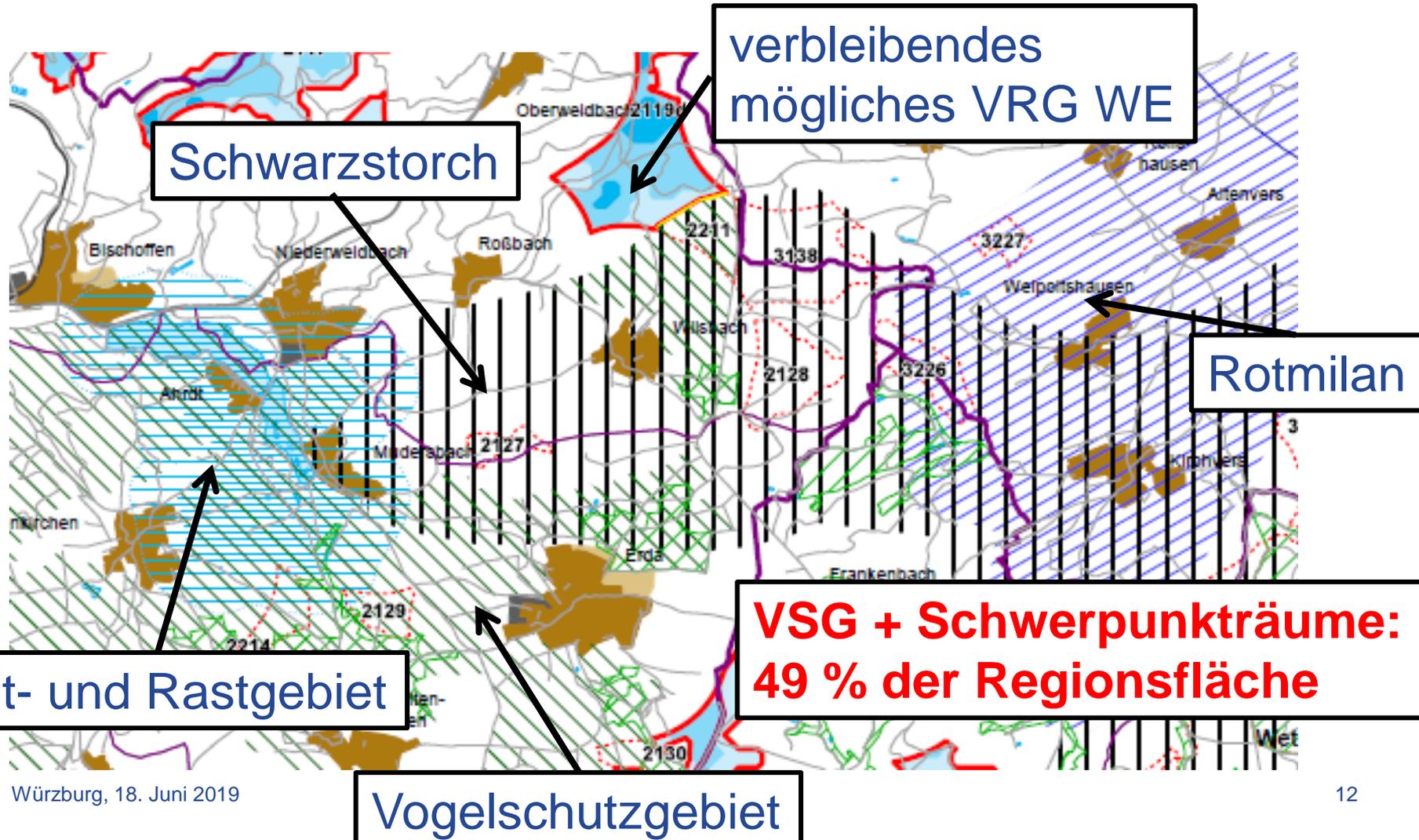
Wesentliche Datengrundlagen (b)





Schwerpunkträume außerhalb der VSG (IV)

Gesamtergebnis (Karte 11 zum Teilregionalplan)



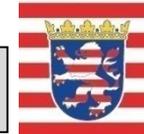


Schwerpunkträume außerhalb der VSG (V)

Rechtliche Wirkung der Schwerpunkträume (a)

- keine Ausweisung von VRG WE
- In der Regel lösbare artenschutzrechtliche Fragestellungen bei WEA-Vorhaben in VRG WE (Einzelfallprüfung auf örtlicher Ebene):
 - Jedenfalls bei Störungsrisiko oder signifikant erhöhtem Tötungsrisiko
➔ Durchführung von CEF-Maßnahmen zur Vermeidung/Minderung des artenschutzrechtlichen Konfliktpotenzials





Schwerpunkträume außerhalb der VSG (VI)

Rechtliche Wirkung der Schwerpunkträume (b)

- „erfolgreiche“ Ausnahmeprüfung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verfahren nach BImSchG in den VRG WE →
Ausnahmevoraussetzungen i.d.R. gegeben:
 - zwingende Gründe des öffentlichen Interesses an der Windenergienutzung (bzw. Nutzen für Öffentliche Sicherheit / Versorgungssicherheit), die die Belange des Artenschutzes überwiegen
 - Alternativlosigkeit (räumliche Kontingentierung durch Ausschlusswirkung; alle VRG WE für Zielerreichung unverzichtbar)
 - keine Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population (Schwerpunkträume zur nachhaltigen Sicherung von Populationen, Durchführung von FCS-Maßnahmen)



Schwerpunkträume außerhalb der VSG (VII)

Künftig angestrebte Wirkung der Schwerpunkträume:

- Berücksichtigung bei der Neuaufstellung des Regionalplans
- Gezielte Förderung der windkraftempfindlichen Vogelarten in den Schwerpunkträumen, z.B. durch Kompensationsmaßnahmen, durch FCS-Maßnahmen, durch Artenhilfskonzepte sowie im Rahmen der land- und forstwirtschaftlichen Bewirtschaftung



Quelle: Archiv Vogelschutzwarte HE/RP/SL



Quelle: Archiv Vogelschutzwarte HE/RP/SL



VSG Vogelsberg (I)

Vorgehensweise

- zunächst zweistufige FFH-Verträglichkeitsuntersuchung:
Schwerpunkt kumulative Auswirkungen
- darauf aufbauendes Integratives Gesamtkonzept (IGK)
 - Ermittlung des Potenzials für einen weiteren, FFH-verträglichen Windenergieausbau
 - Neuordnung der Windenergienutzung:
 - Repowering vorbelasteter, konfliktarmer Standorte zusammen mit einem kurzfristig wirksamen Vermeidungs- und Schutzkonzept zur Populationsstärkung
 - Mittel- bis langfristig Rückbau der Windenergieanlagen an für die Avifauna wichtigen Standorten, insbesondere im Offenland



VSG Vogelsberg (II)

Ergebnisse

- Ausweisung von 9 VRG WE mit insgesamt etwa 341 ha, entsprechend 0,6 % der VSG-Fläche
- Konkretes, artbezogenes Maßnahmenkonzept für 5 VRG WE, die erst über das IGK Eingang in den TRPEM gefunden haben





Herausforderungen (I)

- **Fast flächendeckendes Vorkommen windkraftempfindlicher Vogelarten (v.a. Rotmilan) in Mittelhessen**
 - Räumliche Schwerpunktbildung auf der Regionalplanebene unumgänglich; nicht jeder Horst/Wechselhorst als „Tabu“
 - Festlegung adäquater Puffer um relevante Horste, Nester und Nahrungshabitate gemäß den jeweiligen naturräumlichen Gegebenheiten

- **Ggf. auftretende Konflikte mit dem Vogelzug**
 - Kein relevanter Aspekt auf der Regionalplanebene
 - Konfliktlösung auf der örtlichen Ebene möglich (z.B. zeitweiliges Abschalten)



Herausforderungen (II)

- **abschließende Abwägung auf der regionalen Ebene und mittelfristiger Planungshorizont ↔ fortlaufend neue Hinweise zu Artvorkommen und Empfindlichkeiten**
 - Abgrenzung von dauerhaften (!) Schwerpunkträumen, stark orientiert an Habitat-eignung
 - Plausibilisierung der im Planungsprozess genannten Daten zu Vogelvorkommen erforderlich (z.B. Datenaktualität, Wechselhorste)
 - Änderungen höchstens langfristig, nicht im Rahmen von BImSchG-Genehmigungsverfahren





Herausforderungen (III)

- **Uneinigkeit bei Grundannahmen des Tötungs- und Störungsrisikos**
 - Gefährdung des Rotmilans nur bei Nahrungssuche/Balzflügen oder auch während Streckenflügen Horst - Nahrungsgebiet
 - Tötungsrisiko weniger hoher WEA gegenüber vielen niedrigen WEA
 - Übertragbarkeit von Erkenntnissen und Anforderungen (z.B. Flugaktivitäten von Rotmilan und Uhu) aus agrarisch geprägtem Flachland in wald- und grünlandreiches Mittelgebirge
 - Schwierige Handhabbarkeit von Maßstäben für die Signifikanz des Tötungsrisikos (Basisgröße) und des Störungsrisikos (Populationsrelevanz)



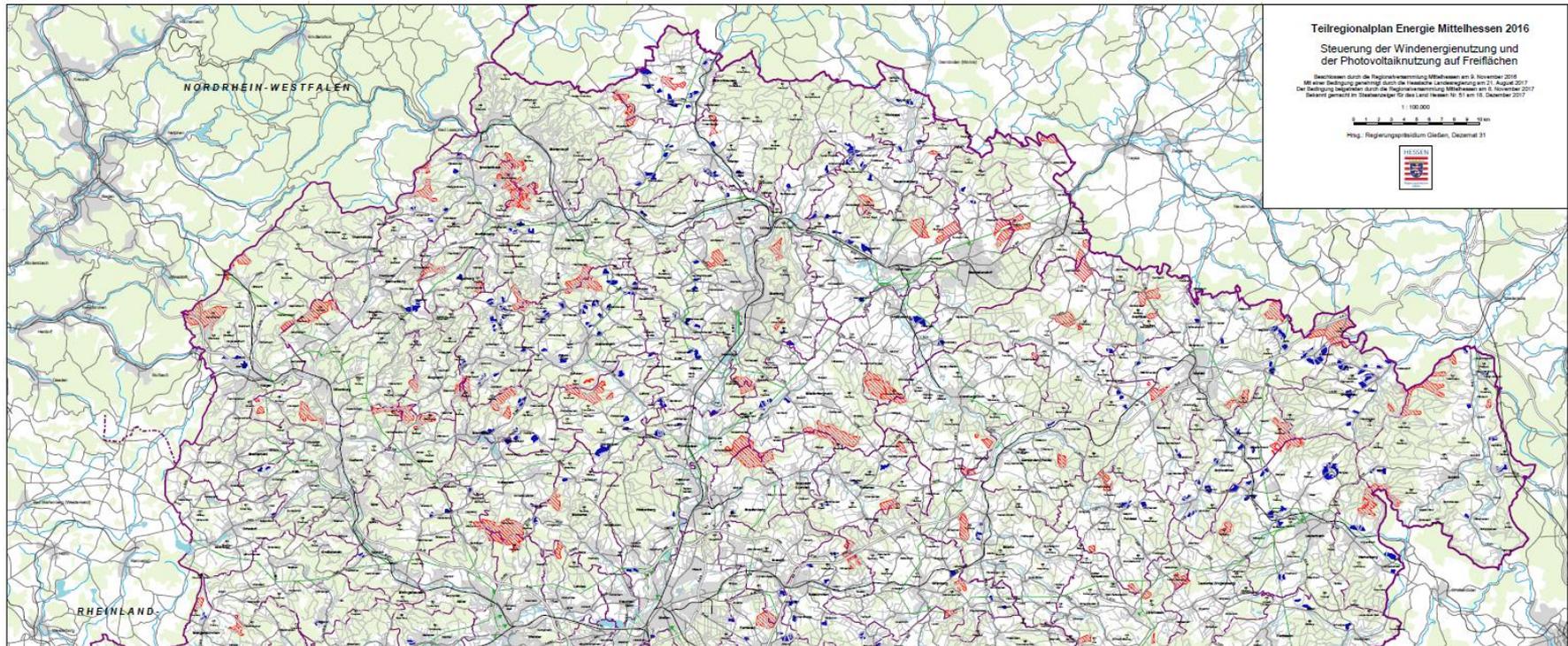
Herausforderungen (IV)

- **Berücksichtigung des Artenschutzes innerhalb der VRG WE im nachgeordneten BImSchG-Genehmigungsverfahren (Konfliktabschichtung) ↔ neue Artenschutzkonflikte**
 - Ausschöpfung aller Möglichkeiten der Realisierung von WEA in den abgestimmten und abschließend abgewogenen VRG WE
 - Konfliktminimierung, einschl. Vergrämung
 - Anwendung der artenschutzrechtlichen Ausnahmeregelung (§§ 44/45 BNatSchG) innerhalb der VRG WE unumgänglich, auch für europarechtlich geschützte Arten wie Rot- und Schwarzmilan
 - Akzeptieren von WEA-bedingten Vogelferlusten in VRG WE, sofern ohne Populationsrelevanz



Fazit und Ausblick

- Langfristige Planungsperspektive erfordert angemessene Behandlung des Artenschutzes → populationsrelevante Schwerpunkträume
- Entwicklung von Methodenstandards zur Abgrenzung dieser Schwerpunkträume auf der regionalen Ebene anzustreben
- IGK als Beispiel für verträgliches Nebeneinander von Artenschutz und Windenergienutzung in einem gegenüber der Windenergienutzung sensiblen Raum mit zugleich hoher Windhöufigkeit
- Realisierung von WEA in den abgestimmten VRG WE zur Umsetzung der Energiewende zwingend erforderlich
- Suche nach praktikablen Regelungen zum Tötungsverbot (EU-, Bundes- und Landesebene): Populationsbezug (vgl. andere EU-Länder), ggf. Möglichkeit der Ausnahmen nach Landesrecht (§ 45 Abs. 7 Satz 4 BNatSchG), Durchführung von empirischen Untersuchungen zur Gefährdung von Arten durch WEA



Weitere Informationen:
www.rp-giessen.hessen.de > Planung
> Regionalplanung > Teilregionalplan Energie

www.energieportal-mittelhessen.de